

## Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 3

### Synopse

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

Lfd. Nr.	Bisherige Fassung	Änderung	Grund der Änderung
1	<b>§ 1 Abs. 2</b> Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.	..... 20.03. ....	Die Meldung an das Landesjugendamt erfolgt spätestens zum 15.03. eines Jahres
2	<b>§ 1 Abs. 3</b> Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.	Nach dem 2. Satz wird folgender Satz eingefügt: Unberührt bleibt hiervon die Einzelmeldung über die Aufnahme eines Kindes.	Redaktionelle Klarstellung
3	<b>§ 4 Abs. 1</b> Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal <a href="http://www.KibiZ.Web.nrw.de">www.KibiZ.Web.nrw.de</a> .	Satz 1 wird wie folgt ergänzt: ..... und reicht eine unterschriebene schriftliche Fassung nach	Redaktionelle Klarstellung

4	<b>II. Sprachförderung</b> (1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden. (2) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid. (3) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster. (4) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.	Ersatzlos gestrichen	Gesetzlich im Kinderbildungsgesetz (§§ 13 c, 16 b und 21 b) geregelt
---	---	----------------------	--